

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
 Amt der Bürgermeisterin
 Finanz- und Vermögensdirektion

GZ: BGM-049861/2011
 GZ: A8-115741/2023-03

Bearbeiterin BGM Amt: Christine Barwick
 Bearbeiterin A8: Alexandra Stolz

BerichterstatterIn Stadtsenat

Betreff: Förderung „Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen (FGMR)“

1. Projektgenehmigung für die Jahre 2024 – 2028 in Höhe von € 750.000, --
2. Gewährung Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen (FGMR) in Höhe von € 750.000, --

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien

BerichterstatterIn



Graz, 15. Februar 2024

Motivenbericht

Zur aktiven Förderung der Menschenrechte im Rahmen eines „Category 2 Centres“ der UNESCO haben die Republik Österreich, das Land Steiermark und die Stadt Graz (gemeinsam die „Gründer“) im August 2019 den Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen (FGMR) gemäß den Regelungen des Bundes-, Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 gegründet.

Diesem Fonds wurden, der Gründungserklärung des FGMR entsprechend, von der Stadt Graz über die Dauer von fünf Jahren Barmittel in Höhe von insgesamt € 750.000, -- zur Verfügung gestellt, jeweils € 150.000, -- für die Jahre 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023. Um den weiteren Fortbestand des FGMR zu sichern, möchten die Gründer nunmehr weitere Vermögenswidmungen an den FGMR vereinbaren.

Zu diesem Zweck soll die Stadt Graz mittels der beiliegenden Vereinbarung die Verpflichtung übernehmen, dem FGMR für die Jahre 2024, 2025, 2026, 2027 und 2028 insgesamt € 750.000, -- zur Verfügung zu stellen, wobei davon jeweils € 150.000, -- am 1. Februar jedes Kalenderjahres beginnend mit 1. Februar 2024 fällig werden.

Die erforderlichen Mittel werden aus dem Budget des Amtes der Bürgermeisterin bedeckt. Der Betrag ist auf das Konto des Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen bei der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Konto: IBAN: AT51 3800 0000 0504 3138 zu überweisen.

Finanzierung

Die Förderung in Höhe von € 750.000, -- wird vom Amt der Bürgermeisterin zur Auszahlung gebracht. Geplant ist eine Auszahlung in 5 Raten zu je € 150.000, -- in den Jahren 2024 – 2028.

Die Bedeckung der erforderlichen Mittel in Höhe von € 150.000, -- für das Jahr 2024 erfolgt im LCF des Amtes der Bürgermeisterin; reserviert in SAP/GeOrg unter der Beleg-Nr. 371006770 / Fonds: 061000 / Finanzposition 1.757000 / Deckungsring: D.120004.

Die Bedeckung der erforderlichen Mittel für die Jahre 2025 - 2028 erfolgt aus den beschlossenen Budgetvorgaben (LCF) 2025 - 2028 in der mittelfristigen Finanzplanung des Amtes der Bürgermeisterin.

Der Stadtsenat und der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellen daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 7 iVm bzw. § 95 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der geltenden Fassung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1. Die Projektgenehmigung „Förderung Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen (FGMR)“ in Höhe von insgesamt € 750.000, -- wird wie folgt erteilt:**

Verteilung der Kosten:

| Jahr | Betrag |
|-------|---------|
| 2024 | 150.000 |
| 2025 | 150.000 |
| 2026 | 150.000 |
| 2027 | 150.000 |
| 2028 | 150.000 |
| Summe | 750.000 |

Die Bedeckung der erforderlichen Mittel in Höhe von € 150.000, -- für das Jahr 2024 erfolgt im LCF des Amtes der Bürgermeisterin, reserviert in SAP/GeOrg unter der Beleg-Nr. 371006770 / Fonds: 061000 / Finanzposition 1.757000 / Deckungsring: D.120004.

Die Bedeckung der erforderlichen Mittel für die Jahre 2025 - 2028 erfolgt aus den beschlossenen Budgetvorgaben (LCF) 2025 - 2028 in der mittelfristigen Finanzplanung des Amtes der Bürgermeisterin.

- 2. Der Gewährung einer Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen (FGMR) in Höhe von insgesamt € 750.000, -- wird zugestimmt.**

Art der Förderung: Mehrjährige Projektförderung
Förderungsgegenstand: Förderung „FGMR“
Förderungsgeber:in: Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen
Förderungszeitraum: 01.02.2024 – 01.02.2028
Förderungsbetrag: € 750.000, --

Rechtsform: Einzelunternehmen / sonstige Institution
Fonds: 061000
FIPOS: 1.757000 Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck
Beleg-Nr.: 371006770

Finanzstelle 120 Amt der Bürgermeisterin
Kontowortlaut: Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen
IBAN: AT51 3800 0000 0504 3138
Auszahlungstermin Auszahlung 2024: direkt nach Beschlussfassung Gemeinderat
Auszahlung 2025 bis 2028: jeweils am 1. Februar des jeweiligen
Kalenderjahres

Beilage:

- Vereinbarung betreffend Vermögenszuwendung / Fortbestand FGMR
- Zusatzvereinbarung über die Einsichtnahme der Mittelverwendung

Die Bearbeiterin
des Amtes der Bürgermeisterin:

Christine Barwick
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand
des Amtes der Bürgermeisterin:

Mag. Alfred Strutzenberger
(elektronisch unterschrieben)

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr
(elektronisch unterschrieben)

Die Bearbeiterin A8:

Alexandra Stolz
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzdirektor:

Mag. Johannes Müller
(elektronisch unterschrieben)

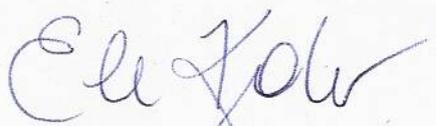
Der Finanzreferent:

Stadtrat Manfred Eber
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in
der Sitzung des Stadtsenates

am 15. 2. 2024

Der/Die Schriftführer/in:


Der/die Vorsitzende:

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien

am 15.02.24

Der/Die Schriftführer/in: *[Handwritten Signature]*

Der/die Vorsitzende: *[Handwritten Signature]*

Abänderungs-/Zusatzantrag:

| | | |
|---|--|---|
| Der Antrag wurde in der heutigen | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen | <input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung |
| <input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen | | |
| <input type="checkbox"/> einstimmig | <input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen. | |
| <input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt | | |
| Graz, am <u>15.2.24</u> | Der/die SchriftführerIn: <i>[Handwritten Signature]</i> | |

| | | |
|---|--------------|--|
|  | Signiert von | Stolz Alexandra |
| | Zertifikat | CN=Stolz Alexandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT, |
| | Datum/Zeit | 2024-02-06T13:22:29+01:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |

| | | |
|---|--------------|--|
|  | Signiert von | Gessl Sandra |
| | Zertifikat | CN=Gessl Sandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT, |
| | Datum/Zeit | 2024-02-06T13:28:39+01:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |

| | | |
|---|--------------|--|
|  | Signiert von | Müller Johannes |
| | Zertifikat | CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT, |
| | Datum/Zeit | 2024-02-06T14:45:14+01:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |

| | | |
|--|---------------------|--|
|  | Signiert von | Eber Manfred |
| | Zertifikat | CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT, |
| | Datum/Zeit | 2024-02-07T10:11:59+01:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |

| | | |
|---|---------------------|--|
|  | Signiert von | Barwick Christine |
| | Zertifikat | CN=Barwick Christine,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT, |
| | Datum/Zeit | 2024-02-07T10:35:16+01:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |

| | | |
|---|---------------------|--|
|  | Signiert von | Strutzenberger Alfred |
| | Zertifikat | CN=Strutzenberger Alfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT, |
| | Datum/Zeit | 2024-02-07T11:03:30+01:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |

| | | |
|--|---------------------|--|
|  | Signiert von | Kahr Elke |
| | Zertifikat | CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT, |
| | Datum/Zeit | 2024-02-08T08:15:31+01:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

Republik Österreich

vertreten durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
Minoritenplatz 8, 1010 Wien
als „Republik Österreich“

und

Land Steiermark

vertreten durch den Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler
Hofgasse 15, 8011 Graz-Burg,
als „Land Steiermark“

und

Stadt Graz

vertreten durch Bürgermeisterin Elke Kahr
Rathaus, Hauptplatz 1, 8010 Graz
als „Stadt Graz“

und

Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie

vertreten durch den Obmann Dr. Klaus Starl und
den Schriftführer Univ.-Prof. Dr. Gerd Oberleitner
Elisabethstraße 50b, 8010 Graz
als „ETC“

Präambel

- A. Zur aktiven Förderung der Menschenrechte im Rahmen eines „Category 2 Centres“ der UNESCO haben die Republik Österreich, das Land Steiermark und die Stadt Graz (gemeinsam mit dem ETC die „Parteien“) im August 2019 den Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen (der „FGMR“) gemäß den Regelungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 gegründet.
- B. Um das bestehende Wissen und die Erfahrungen des ETC für dieses Category 2 Centre nutzbar zu machen, haben der FGMR und das ETC im November 2019 einen Kooperationsvertrag abgeschlossen. Zuvor haben die Republik Österreich, das Land Steiermark, die Stadt Graz und das ETC mit Rahmenvereinbarung vom Februar 2018 ihre Zusammenarbeit institutionalisiert.
- C. Aufgrund des Kooperationsvertrages werden unter anderem Mittel, die dem FGMR vom Land Steiermark gewidmet wurden, nach entsprechenden Gremialbeschlüssen projektbezogen an das ETC weitergereicht.
- D. Vor dem Hintergrund der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark in der Fassung 2021 (RLL 2021, die „Förderabmachungen“) sollen nunmehr die direkten und indirekten Informations- und Einsichtsrechte der Republik Österreich, des Landes Steiermark und der Stadt Graz gegenüber dem ETC gestärkt werden.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien Folgendes:

- 1. Das ETC räumt der Republik Österreich, dem Land Steiermark und der Stadt Graz das uneingeschränkte Recht ein, jederzeit eine Aufstellung aller dem ETC von öffentlichen oder privaten Stellen gleich aus welchem Grund gewährten Förderungen zu verlangen (wobei klarstellenderweise allfällige gesetzliche Einschränkungen von den Parteien zu berücksichtigen sind).
- 2. Das ETC verpflichtet sich weiters, der Republik Österreich, dem Land Steiermark und der Stadt Graz, deren Organen oder einem von ihnen beauftragten Dritten zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Förderabmachungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie zu den üblichen Geschäftsstunden jeweils die uneingeschränkte Einsichtnahme in die hinsichtlich der von der Republik Österreich, dem Land Steiermark und der Stadt Graz jeweils gewährten Förderungen geführten Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren (wobei klarstellenderweise allfällige gesetzliche Einschränkungen von den Parteien zu berücksichtigen sind). Das ETC wird solchen Ersuchen ohne unnötigen Verzug nachkommen und auch seine Bediensteten und sonstige in seinem Auftrag tätige Dritte anweisen, entsprechende Auskünfte längstens binnen vier Wochen zu erteilen.
- 3. Die in dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte gelten für die Dauer des Bestehens der Rahmenvereinbarung zuzüglich jenen Zeitraumes, während dem die Republik Österreich, das

Land Steiermark und die Stadt Graz ihre jeweiligen Einsichts- und Kontrollrechte aufgrund eigener Verpflichtungen wahrnehmen müssen, hinsichtlich konkreter Unterlagen und Aufzeichnungen jedoch längstens für die Dauer der gesetzlich auf sie jeweils zur Anwendung kommenden Aufbewahrungsfristen, sofern nicht die Republik Österreich, das Land Steiermark oder die Stadt Graz im Einzelfall eine zeitlich konkretisierte längere Aufbewahrungsdauer verlangt.

Republik Österreich

Land Steiermark

Name:
Position:
Datum:

Name:
Position:
Datum

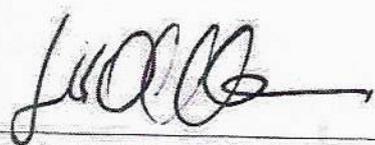
Stadt Graz

Name:
Position:
Datum:

Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie

| |
|---|
| Signiert von: Klaus Stari |
| Datum: 13.12.2023 17:54:15 |
|  TRUST <small>Dieses Dokument ist digital signiert Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 („eIDAS-VO“) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small> |
| <small>Protektionsfunktion: elektronisches Postfach bei gds@euzem.at (Bitte keine Anrede, Name & Nachname)</small> |

Name: Dr. K
Position: Ob
Datum:


Name: Univ.-Prof. Dr. Gerd Oberleitner
Position: Schriftführer
Datum: 13.12.2023

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

Republik Österreich

vertreten durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Minoritenplatz 8, 1010 Wien

als „**Republik Österreich**“

und

Land Steiermark

vertreten durch den Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler

Hofgasse 15, 8011 Graz-Burg

als „**Land Steiermark**“

und

Stadt Graz

vertreten durch Bürgermeisterin Elke Kahr

Rathaus, Hauptplatz 1, 8010 Graz

als „**Stadt Graz**“

und

Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen

vertreten durch die beiden Fondsvorstände Ass.-Prof. i.R. DDr.ⁱⁿ Renate Kicker

und RA Dr. Markus Uitz

Elisabethstraße 50b, 8010 Graz

als „**FGMR**“

Präambel

- A. Zur aktiven Förderung der Menschenrechte im Rahmen eines „Category 2 Centres“ der UNESCO haben die Republik Österreich, das Land Steiermark und die Stadt Graz (gemeinsam die „Gründer“) im August 2019 den Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen gemäß den Regelungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 gegründet.
- B. Die Gründungserklärung des FGMR sieht in Punkt 4.1. vor, dass dem Fonds zusätzlich zu dem bereits bei Gründung gewidmeten Barvermögen über die Dauer von fünf Jahren weitere Barmittel zur Verfügung zu stellen sind, nämlich jeweils am 1. Jänner der Jahre 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023.
- C. Um den Fortbestand des FGMR zu sichern, möchten die Gründer nunmehr weitere Vermögenswidmungen an den FGMR vereinbaren, wobei der FGMR entsprechend Punkt 4.4. gehalten ist, und durch seinen Beitritt zu dieser Vereinbarung seine Zustimmung erklärt, derartige weitere Vermögenszuwendungen entgegenzunehmen.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Dem Fonds wird zusätzliches Barvermögen wie folgt gewidmet:
- (a) Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Minoritenplatz 8, 1010 Wien
- (b) Land Steiermark, vertreten durch Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler, Hofgasse 15, 8011 Graz-Burg:
- insgesamt EUR 750.000,00 (in Worten: Euro siebenhundertfünfzigtausend)
- wobei davon jeweils EUR 150.000,00 (in Worten: Euro einhundertfünfzigtausend) jeweils am 1. Februar jeden Kalenderjahres beginnend mit 1. Februar 2024 fällig wird;
- (c) Stadt Graz, vertreten durch Bürgermeisterin Elke Kahr, Rathaus, Hauptplatz 1, 8010 Graz:
- insgesamt EUR 750.000,00 (in Worten: Euro siebenhundertfünfzigtausend)
- wobei davon jeweils EUR 150.000,00 (in Worten: Euro einhundertfünfzigtausend) jeweils am 1. Februar jeden Kalenderjahres beginnend mit 1. Februar 2024 fällig wird.

2. Die Vermögenswidmungen gemäß Punkt 1. sind von den Gründern jeweils innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin auf ein vom Fondsvorstand rechtzeitig bekannt gegebenes inländisches Bankkonto zu überweisen.
3. Die Gründer halten ausdrücklich fest, dass die Bestimmungen der Gründungserklärung des FGMR unverändert aufrecht bleiben und diese Vereinbarung keine wie auch immer geartete Verpflichtung für eine Partei begründet, über die in Punkt 1. dargestellten Zahlungen bis 1. Februar 2028 hinaus Vermögenswidmungen an den FGMR zu leisten.

Republik Österreich

Land Steiermark

Name:

Position:

Datum:

Name:

Position:

Datum:

Stadt Graz

Name:

Position:

Datum:

Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen

Name: Ass.-Prof. i.R. DDr.ⁱⁿ Renate Kicker

Position: Vorstandsmitglied

Datum:

Name: RA Dr. Markus Uitz

Position: Vorstandsmitglied

Datum: